

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 2018/5/29 8Ob92/11d,
8Ob83/13h, 6Ob212/14s, 3Ob37/18i,
4Ob99/18i**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.05.2018

Norm

ABGB §1118 B1

ABGB §1118 B2

1. ABGB § 1118 heute
 2. ABGB § 1118 gültig ab 01.01.1812
1. ABGB § 1118 heute
 2. ABGB § 1118 gültig ab 01.01.1812

Rechtssatz

Erfolgt die Einmahnung iSd § 1118 ABGB erst durch die Klagszustellung und ist das Räumungsbegehren in diesem Zeitpunkt daher noch nicht berechtigt, so können Zinsrückstände das Räumungsbegehren nur dann rechtfertigen, wenn sie wenigstens zu irgendeinem Zeitpunkt des erstinstanzlichen Verfahrens qualifiziert iSd § 1118 zweiter Fall ABGB waren und der Bestandnehmer nach der Mahnung mit der rückständigen Zinsschuld für eine vorangegangene Periode länger als bis zum nächsten Zinstermin in Rückstand geblieben ist. Die Zahlung des eingemahnten Rückstands am folgenden Fälligkeitstag schadet nicht. Erfolgt die Einmahnung iSd Paragraph 1118, ABGB erst durch die Klagszustellung und ist das Räumungsbegehren in diesem Zeitpunkt daher noch nicht berechtigt, so können Zinsrückstände das Räumungsbegehren nur dann rechtfertigen, wenn sie wenigstens zu irgendeinem Zeitpunkt des erstinstanzlichen Verfahrens qualifiziert iSd Paragraph 1118, zweiter Fall ABGB waren und der Bestandnehmer nach der Mahnung mit der rückständigen Zinsschuld für eine vorangegangene Periode länger als bis zum nächsten Zinstermin in Rückstand geblieben ist. Die Zahlung des eingemahnten Rückstands am folgenden Fälligkeitstag schadet nicht.

Entscheidungstexte

- RS0127321">8 Ob 92/11d
Entscheidungstext OGH 22.11.2011 8 Ob 92/11d
- RS0127321">8 Ob 83/13h
Entscheidungstext OGH 29.08.2013 8 Ob 83/13h
Auch
- RS0127321">6 Ob 212/14s
Entscheidungstext OGH 15.12.2014 6 Ob 212/14s
Auch
- RS0127321">3 Ob 37/18i
Entscheidungstext OGH 21.03.2018 3 Ob 37/18i
Auch
- RS0127321">4 Ob 99/18i
Entscheidungstext OGH 29.05.2018 4 Ob 99/18i
Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:RS0127321

Im RIS seit

16.01.2012

Zuletzt aktualisiert am

13.05.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at